

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 25 (1942)
Heft: 10

Artikel: [s.n.]
Autor: Balzac
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In unseren Tagen müssen die Wirkungsmittel wirkliche Kräfte und nicht historische Erinnerungen sein.

Balzac.

haben bis auf gegenwärtige Zeiten in ihren bekannten Busspredigten ihren Meister ziemlich glücklich nachgeahmt.»

Das Charakteristikum des Christen, und im speziellen des Jesuiten, ist nicht nur der Bekehrungseifer, sondern auch die Liebe. Das Christentum nennt sich, wohl zum Unterschied von andern Religionen, die Religion der Liebe. Von dieser Liebe soll im Nachstehenden noch etwas erzählt werden.

Es versteht sich beinahe von selbst, dass Ignaz auch eine Reihe Gesellschafter hatte, die ihm im Bekehrungseifer nicht nachstanden. So hatte er auch in Paris einige Jünger zurückgelassen. Er hatte mit ihnen einen Kreuzzug nach Jerusalem vereinbart und sie zu diesem Zwecke nach Venedig bestellt, von wo aus sie den Kreuzzug starten wollten. Sie sollten Paris zu Anfang des Jahres 1537 verlassen, und mit Ignazen, der sich bereits in Venedig befand, zusammentreffen. «Allein die Besorgnis vor einem zwischen Spanien und Frankreich ausbrechenden Kriege liessen sie diese Zeit nicht abwarten. Sie machten sich noch im Wintermonat des Jahres 1536 in einem ausserst lächerlichen Aufzuge auf den Weg. Sie waren wie arme Pilgrime gekleidet, trugen ihre theologischen Schriften auf dem Rücken, hatten zum Beweise ihrer orthodoxen Religion grosse Rosenkränze an den Halsen hängen und sangen zur Ehre der Mutter und Jungfrau Mariä Psalmen und Litanen. So erreichten sie nach einer sehr beschwerlichen, gefahrvollen Reise im Januar 1537 Venedig.»

Ignaz war über ihre Ankunft sehr entzückt und verteilte sie bis zum Anbruch des Frühlings in das Hospital zu St. Johann und Paul und in das Lazaret der Unheilbaren. Wenn man den Geschichtsschreibern des Ordens glauben darf, so erreichte die Liebe, mit der sie die Kranken pflegten, wirklich den höchsten Grad der Vollkommenheit. Unheilbare Kranke, Aussätzige, Venerische, die lebendig verfaulten und deren Gestank jedem Krankenwärter unerträglich war, fanden bei Ignazens Gesellschaftern mehr als menschliche Hülfe. Vorzüglich verdient machte sich Xaver um die Leprosen. Er trank das Wasser, worin er die venerischen Geschwüre der Unheilbaren wusch und sog mit ausserordentlichem Appetite den Eiter aus offenen Schäden.*) Ansteckende Siechen, die man aus dem Lazaret verstieß, nahmen sie in ihr Bett auf, ohne angesteckt zu werden.»

Ignazens Kumpan, dieser Xaveri, der die christliche «Liebe» bis zum Eckel betrieb, dieser gleiche Xaveri wurde später im Auftrag seines Ordens und des portugiesischen Hofes an die Perlenküste, wo die Portugiesen reiche Besitzungen hatten, gesandt. — Er begann die Bekehrung der Heiden damit, dass er ihre Tempel niederreissen liess, ihre Götzen zerschlug und sich an den unschuldigen Heiden, die seine Sprache und seinen himmlischen Eifer nicht verstanden, sehr vieler Grausamkeiten schuldig machte. Für seinen Eifer, und wahrscheinlich zur Belohnung der begangenen Grausamkeiten, wurde Xaver, gleich Ignazen, später von der Kirche heilig gesprochen.

Die christliche Liebe ist die selbe geblieben, wie ehemals, und sie wird es bleiben, solange es ein Christentum gibt. Mit dieser Feststellung wollen wir für heute die Geschichte schliessen. War sie erbaulich oder ergötlich? Später — so ganz wie uns die Musse ankommt — wollen wir in einem II. Abschnitt dieses Kapitel weiter behandeln.

*) Imago primi Saeculi Soc. Jesu. Lib. III, cap. XI, p. 388.

Bücher?

Die Literaturstelle der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof, besorgt jedes Buch.

Konfessionelle Artikel der Bundesverfassung.

In der eben erschienenen Nummer 12 der «Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden», 1938, sind zwei Entscheide abgedruckt, die unsere Mitglieder und Leser interessieren dürften. Wir bringen sie deshalb vollinhaltlich zum Abdruck. Stellen, die uns besonders beachtenswert erschienen, sind in Kursivdruck hervorgehoben.

«Zulässigkeit obligatorischen Religionsunterrichts. Bedeutung der Altersgrenze von Art. 277 ZGB. Ordnungsvorschriften der Schulbehörden.»

Vorweg ist zu unterscheiden, ob ein Kind das 16. Altersjahr erfüllt hat. Wenn dies nicht der Fall ist, so entscheidet der Inhaber der elterlichen Gewalt über seine religiöse Erziehung. *Erklärt dieser, dass das Kind den Religionsunterricht nicht mehr zu besuchen habe, so erlischt damit die Pflicht des Kindes zur Teilnahme an diesem Unterricht.* Zulässig ist es, dass ein Kanton vorschreibt, eine solche Erklärung müsse schriftlich abgegeben werden; auch hindert Art. 49, Abs. 2 BV einen Kanton nicht, den Religionsunterricht für diejenigen Kinder obligatorisch zu erklären, deren Eltern keine solche Erklärung abgegeben haben (vgl. Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, Nr. 506, Ziff. III).

Mit dem erfüllten 16. Altersjahr erhalten die jungen Leute das freie Selbstbestimmungsrecht in religiösen Dingen (ZGB 277). Es steht ihnen frei, in der Schule den religiösen Unterricht zu besuchen oder nicht; auch kann für sie eine solche Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichts weder von den Eltern, noch den Behörden oder durch allgemeine Vorschriften kirchlicher oder weltlicher Behörden begründet werden. Dagegen kann, als *Ordnungsvorschrift*, verlangt werden, dass junge Leute, die diesen Unterricht nicht oder nicht mehr besuchen wollen, eine ausdrückliche schriftliche Erklärung in diesem Sinne abgeben (vgl. Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, Nr. 506, Ziff. II). Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, dürfte bei Absenzen eine Ordnungsbusse zulässig sein; wenigstens ist mehrmals so entschieden worden, als es sich um Kinder unter 16 Jahren handelte, deren Fernbleiben vom Religionsunterricht den Schulbehörden noch durch keine Erklärung der Eltern angekündigt worden war (vgl. Burckhardt, Komm., 3. Aufl., S. 458; vgl. ferner zur ganzen aufgeworfenen Frage S. 456 Z. 7, S. 200/1; Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 522 und 331, Anm. 19, 20).

(Schreiben der Justizabteilung vom 19. April 1938, IV Nr. 4.)

Religionsunterricht. Verhältnis der Schulordnung zur Glaubens- und Gewissensfreiheit. Zuständigkeit des Bundesrates.

Der Kantonsrat von Appenzel A.-Rh. hat am 21. März 1935 eine neue Verordnung über das Schulwesen erlassen. In § 13 zählt diese die obligatorischen Unterrichtsfächer der Primarschule auf, darunter auch «Biblische Geschichte und Sittenlehre». Anschliessend daran enthält dieser § 13 folgende Bestimmung:

«Der Besuch des Unterrichts in biblischer Geschichte und Sittenlehre in der Schule ist nicht verbindlich. Auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt ist ein Kind vom Besuch des Unterrichts in biblischer Geschichte und Sittenlehre zu dispensieren.»

1) Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, Heft 12, 1938, S. 42, No. 20.